

20.06.2017

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 20.06.2017
Ltg.-**1620/A-1/95-2017**
S-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Erber, Hinterholzer, Schuster, Dr. Michalitsch, Mag. Hackl,
Ing. Schulz und Mold

betreffend **Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG), des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) und des NÖ Grundversorgungsgesetzes**

Artikel 1 – Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG)

Ziel dieser Novelle ist zum einen die Bereinigung des NÖ MSG um jene Bestimmungen, die auf Grund der Kündigung der Art. 15a B-VG Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe mit Ablauf des Kalenderjahres 2017 obsolet werden und zum anderen die Umsetzung derjenigen Änderungen, welche aufgrund der Erlassung des Integrationsgesetzes durch den Bund erforderlich sind.

Das Land Niederösterreich hat bereits mit der Novelle LGBl. Nr. 103/2016 auf die geänderten Rahmenbedingungen aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen reagiert und hat umfassende Integrationsmaßnahmen in das NÖ MSG aufgenommen, welche einerseits notwendig sind um eine rasche Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, andererseits aber auch die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erst ermöglichen. Da nunmehr der Bund im Rahmen des Integrationsgesetzes die gleichen Integrationsmaßnahmen angeordnet hat, werden jene Personen, welche vom Anwendungsbereich des Integrationsgesetzes erfasst sind, von den Integrationsmaßnahmen nach den Bestimmungen des NÖ MSG ausgenommen, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Weiteres Ziel dieser Novelle ist die Anpassung des anspruchsberechtigten Personenkreises an die jüngste Rechtsprechung des EuGH sowie die

Implementierung der erforderlichen Änderungen, welche notwendig sind, um den Gemeinden die notwendigen Daten für das Anbieten von gemeinnütziger Hilfstätigkeit zu übermitteln.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 bis 4 (Inhaltsverzeichnis):

Die erforderlichen Änderungen des Inhaltsverzeichnis ergeben sich aufgrund der Begriffsangleichung an das Integrationsgesetz sowie der ab 31.12.2017 wirksam werdenden Aufkündigung der Art. 15a B-VG Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe mit anderen Ländern.

Zu Z. 5 (§ 4 Abs. 2):

Das NÖ MSG verweist nunmehr auch auf das Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2017, sowie auf das Heimopferrentengesetz (HOG), BGBl. I Nr. 69/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 69/2017.

Zu Z. 6 (§ 5 Abs. 3 Z 1):

Die bereits bisher bestehende Einschränkung in Bezug auf EU- bzw. EWR-BürgerInnen sowie Schweizer Staatsangehörige wird angesichts der ergangenen EuGH-Entscheidungen in den Rs Dano (ECLI:EU:C:2014:2358), Alimanovic (ECLI:EU:C:2015:597) und zuletzt Garcia-Nieto (ECLI:EU:C:2016:114) präzisiert. Ansprüche auf bedarfsorientierte Mindestsicherung dürfen diesen Personen daher nicht nur in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes im Inland vorenthalten werden, sondern – unabhängig vom Fortbestehen eines Aufenthaltsrechtes – auch über diesen Zeitraum hinaus, wenn diesen keine ArbeitnehmerInnen- oder Selbständigeneigenschaft zukommt (vgl. Art. 24 Abs. 2 der „Unionsbürger-Aufenthalts“-RL 2004/38/EG). Sofern diese Personen zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, haben sie Anspruch auf Leistungen, unabhängig davon, ob ihnen die ArbeitnehmerInnen- oder Selbständigeneigenschaft zukommt.

Zu Z. 7 (§ 6 Abs. 2a):

Mit der Einführung des Heimopferrentengesetz (HOG) sollen Opfer von Gewalt in Heimen ab dem 01.07.2017 eine monatliche Rentenleistung in Höhe von EUR 300,00 erhalten. Aufgrund der besonders schutzwürdigen Position der betroffenen Personen soll diese monatliche Rentenleistung bei der Bemessung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung jedenfalls unberücksichtigt bleiben.

Zu Z. 8 (§ 7 Abs. 6 Z 5):

Erfahrungsgemäß sind Personen mit keiner oder einer schlechten Ausbildung nur schwer auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar. Um Hilfe suchende Personen so rasch als möglich in den Arbeitsmarkt integrieren zu können, wird der Ausnahmetatbestand des § 7 Abs. 6 Z 5 dahingehend erweitert, als der Einsatz der Arbeitskraft auch bei Personen nicht verlangt werden darf, wenn die Ausbildung den Pflichtschulabschluss zum Inhalt hat und mit dieser Ausbildung vor dem 25. Lebensjahr begonnen wurde. Die Altersbegrenzung korrespondiert mit der Bestimmung „Ausbildungsgarantie bis 25“.

Ebenso soll es jedoch möglich sein – unabhängig vom Alter der betroffenen Person - den Einsatz der Arbeitskraft nicht zu verlangen, wenn eine Ausbildung absolviert wird, die den erstmaligen Lehrabschluss (bzw. eine Facharbeiter-Intensivausbildung) zum Inhalt hat und damit angestrebt wird, im Einzelfall die Chancen auf eine (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben zu erhöhen. Die Beurteilung, ob dies der Fall ist, obliegt grundsätzlich den Bezirksverwaltungsbehörden. Diese können im Einzelfall aber auf die Expertise des Arbeitsmarktservice zurückgreifen.

Zu Z. 11 (§ 7b Abs. 1):

Das Integrationsgesetz (IntG) des Bundes sieht vor, dass Asylberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, denen der Asylstatus ab dem 1. Jänner 2015 zuerkannt worden ist, eine Integrationserklärung zu unterzeichnen haben. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, werden jene Personen, welche bereits dem IntG unterliegen, von den Integrationsmaßnahmen nach den Bestimmungen des NÖ MSG ausgenommen. In Anlehnung an die Bestimmungen des IntG wird darüber hinaus die Erfüllungspflicht bereits ab dem 15. Lebensjahr statuiert.

Zu Z. 12, 13 und 24 (§ 7c, § 7d und Anlage A):

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie zwischen dem NÖ MSG und dem IntG wird die ursprünglich verwendete Bezeichnung „Integrationsvereinbarung“ in „Integrationserklärung“ geändert und die Anlage A inhaltlich angepasst.

Zu Z. 14 und 15 (§ 7d):

Das IntG legt in § 6 Abs. 2 (Grundsatzbestimmung) fest, dass Verstöße gegen Pflichten nach § 6 Abs. 1 IntG nach den landesgesetzlichen Vorgaben, wie sie für die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gelten, zu sanktionieren sind und war daher eine Anpassung des § 7d Abs. 5 NÖ MSG an den Prozentsatz in § 7 Abs. 7 NÖ MSG erforderlich.

Zu Z. 16 (§ 16 Abs. 2):

Gemeinden können – sofern nicht das AMS zeitgleich Maßnahmen angeordnet hat – Hilfe suchenden Personen befristete gemeinnützige Hilfstätigkeiten anbieten. Daher sind die Gemeinden künftig auch über jede nachträgliche Leistungseinstellung zu informieren.

Zu Z. 17 (§ 18 Abs. 6):

Um Pflichtverletzungen sanktionieren zu können, wird der Österreichische Integrationsfond verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte und Daten zur Feststellung einer Pflichtverletzung nach § 6 Abs. 1 IntG auf Ersuchen der Behörde zu übermitteln.

Zu Z. 18 (§ 18 Abs. 7):

Ebenso hat die Behörde auf Ersuchen der Gemeinde die erforderlichen Daten der Bedarfsgemeinschaft an die Gemeinde zu übermitteln. Ausgewiesen wird dabei der Zahlungsempfänger einer Bedarfsgemeinschaft, unabhängig davon, ob dieser auch für sich selbst Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezieht. Im Sinne der Verfahrensökonomie kann das Ersuchen auf einen repräsentativen Zeitraum (bis zu einem Jahr) erstreckt werden, wenn die Gemeinde in diesem Zeitraum Personen zu gemeinnütziger Hilfstätigkeit verpflichten will.

Zu Z. 19 bis 22 (§ 31 Abs. 2, § 40, § 43):

Die erforderlichen Änderungen ergeben sich aufgrund der ab 31.12.2017 wirksam werdenden Aufkündigung der Art. 15a B-VG Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe mit anderen Ländern.

Zu Z. 23 (§ 44 Abs. 6):

§ 44 Abs. 6 enthält die erforderlichen Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmungen.

Artikel 2 – Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)

Die gegenständliche Novelle steht im Zusammenhang mit der mit 31. Dezember 2016 in Kraft getretenen Novelle des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG), LGBl. Nr. 103/2016.

Die dort notwendig gewordenen Reformen resultierten auf den geänderten Rahmenbedingungen betreffend Arbeitsmarkt und steigenden Flüchtlingszahlen und dem daraus resultierenden Anstieg der anspruchsberechtigten Personen im Bereich der Sozialhilfe und insbesondere im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Durch den Entfall der Art. 15 a B-VG Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe und der Verordnung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl. 9200/6, welche die Art. 15a B-VG Vereinbarung im Landesrecht umsetzt, sollen diese Reformen ergänzt werden.

Durch die Kündigung der gegenständlichen Vereinbarung mit Wirksamkeit 31. Dezember 2017 ist es notwendig, die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen aufzuheben bzw. zu adaptieren.

Die Änderungen in den §§ 66 Abs. 1, 76 und 78 Abs. 10 resultieren aus der Notwendigkeit, dass aufgrund der Kündigung der Vereinbarung über den

Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe auch die zur Umsetzung der Art. 15a B-VG Vereinbarung ins Landesgesetz aufgenommene notwendige gesetzliche Grundlage und die auf dieser Grundlage erlassene Verordnung aufgehoben werden müssen.

§ 79 Abs. 5 enthält die erforderlichen Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmungen.

Artikel 3 – Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes

Mit der gegenständlichen Novelle soll den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen für Schutzbedürftige nach § 4 Abs. 2 Ziffer 5. und 6. des NÖ Grundversorgungsgesetzes Rechnung getragen werden.

Auf Bundesebene brachte das Integrationsgesetz-IntG, BGBl. I Nr. 68/2017, folgende Änderung:

Nach § 6 Abs. 1 Integrationsgesetz-IntG haben Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte (§ 3 Z 1 und 2) sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen der Pflicht zur vollständigen Teilnahme, Mitwirkung und zum Abschluss der angebotenen und zumutbaren Kursmaßnahmen gemäß den §§ 4 und 5. Die verpflichtende Integrationserklärung ist bei dem für das jeweilige Bundesland zuständigen Integrationszentrum des Österreichischen Integrationsfonds, insbesondere im Rahmen der Erfüllungspflicht gemäß § 67 AsylG, zu unterzeichnen. In jenen Bundesländern, in denen eine gleichwertige Integrationserklärung auf Grundlage landesgesetzlicher Bestimmungen besteht, kann die Unterzeichnung der Integrationserklärung beim Österreichischen Integrationsfonds nach Vorlage der unterzeichneten landesgesetzlich geregelten Erklärung durch den Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten entfallen. Als gleichwertige Integrationserklärung gilt insbesondere jede Erklärung, die die Pflichten gemäß Satz 1 beinhaltet.

Abs.2 (Grundsatzbestimmung) Bei Verstößen gegen die Pflichten gemäß Abs. 1 haben die für die Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe oder bedarfsorientierten

Mindestsicherung zuständigen Stellen der Länder, ihre Leistungsempfänger nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorgaben, wie sie für die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gelten, zu sanktionieren.

Auf Landesebene gab es folgende Änderungen:

Nach § 5 Abs. 3 Ziffer 4 des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG), LGBl. 9205-0, geändert durch Beschluss des NÖ Landtages vom 18. Februar 2016 haben subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 8 AsylG 2005 keinen Anspruch auf Leistungen des Bedarfsorientierten Mindestsicherung des Landes Niederösterreich. Diese Personengruppe beziehen seither Leistungen nach dem NÖ Grundversorgungsgesetz.

Mit der Novelle zum NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG) vom 17. November 2016 wurden Maßnahmen zur Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt und zur Integration, welche in einer sogenannten Integrationsvereinbarung festgehalten werden, aufgenommen, bei deren Nichterfüllung Sanktionen vorgesehen sind. Die Novelle ist am 1. Jänner 2017 in Kraft getreten.

Um zum einen eine inhaltliche Kohärenz mit den Bestimmungen des NÖ Mindestsicherungsgesetzes herzustellen und zum anderen der Verpflichtung aus der Grundsatzbestimmung nach § 6 Abs. 2 Integrationsgesetz-IntG zu entsprechen, wird das NÖ Grundversorgungsgesetz (NÖ GVG) novelliert.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Die Aufnahme von Bestimmungen zur Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt, Maßnahmen zur Integration, Integrationserklärung, Erfüllung der Integrationserklärung und Anlage A Integrationserklärung machen entsprechende Anpassungen im Inhaltsverzeichnis des NÖ Grundversorgungsgesetz erforderlich.

Zu Z. 5 (§ 7a bis 7d):

Zu § 7a:

Für Personen nach § 4 Abs. 2 Ziffer 5. und 6., die Leistungen nach dem NÖ Grundversorgungsgesetz beziehen, ist die Integration ein unerlässlicher Faktor, nicht zuletzt auch für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Mit der neuen Regelung soll klar gestellt werden, dass diese Personengruppe verpflichtet ist, zusätzliche Maßnahmen für eine bessere Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt oder der sozialen Integration zu ergreifen.

Abs.2 sieht die Verpflichtung vor befristete gemeinnützige Hilfstätigkeiten, welche vom Land oder den Gemeinden angeboten werden, anzunehmen.

Abs. 3 sieht Sanktionen bei Verstoß gegen diese Verpflichtungen vor.

Zu § 7b:

Personen nach § 4 Abs. 2 Ziffer 5. und 6. haben mögliche und zumutbare Maßnahmen zur besseren Integration zu ergreifen. Maßnahmen zur Integration sind der Besuch eines mindestens achtsündigen Werte- und Orientierungskurses und der Erwerb der deutschen Sprache bis zu einem Niveau von A2. Von der Erfüllung dieser Maßnahmen nach diesem Gesetz sind jene Personen ausgenommen, die dazu bereits nach dem Integrationsgesetz verpflichtet worden sind.

Zu § 7c:

Die Integrationserklärung (Anlage A), angelehnt an jene aus dem NÖ Mindestsicherungsgesetzes, enthält wichtige Grundregeln des Zusammenlebens, worin unter anderem auf das Gewaltverbot (auch in der Familie), den Vorrang staatlicher Gesetze vor den Regeln der Religion und die Gleichberechtigung von Männern und Frauen, aufmerksam gemacht wird. Ferner werden darin auch die geforderten Integrationsleistungen, wie insbesondere der verpflichtende Besuch von Deutsch- und Wertekursen, klargelegt. Im Rahmen der Integrationserklärung verpflichtet sich die betroffene Person zu Maßnahmen zur besseren Integration. Insbesondere wird in der Integrationserklärung aber auch klargelegt, dass Verstöße gegen Gesetze sowie die Verweigerung von Integrationsmaßnahmen Sanktionen (Leistungskürzungen oder Strafen) nach sich

ziehen.

Zu § 7d:

Die Erfüllung der in der Integrationserklärung vereinbarten Maßnahmen ist binnen der vorgesehenen Frist den mit dem Vollzug des NÖ Grundversorgungsgesetz zuständigen Stellen nachzuweisen. Als Nachweise kommen etwa Kurszeugnisse des österreichischen Integrationsfonds, Schulzeugnisse etc. in Betracht.

Unter bestimmten Voraussetzungen können die zuständigen Stellen von der Erfüllung der Maßnahmen absehen oder die gesetzte Frist erstrecken. Im Falle der Nichterfüllung innerhalb der gesetzten Frist sind die Leistungen der NÖ Grundversorgungsgesetz um 30 % zu kürzen. Im Wiederholungsfall ist eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Einstellung von Leistungen zulässig.

Zu Z. 8 (§ 24 Abs. 1)

Die Bestimmung ermöglicht es, dass die zuständigen Stellen des Landes vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) Daten über Hilfe suchende und leistungsempfangende Personen abfragen und erhalten können.

Zu Z. 9 (Anlage A Integrationserklärung)

Anlage A enthält die Integrationserklärung, die von einer Hilfe suchenden und bzw. oder leistungsempfangenden Personen zu unterschreiben ist.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG), des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) und des NÖ Grundversorgungsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SOZIALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.